

Wie führen Sie bei privater Nutzung des Firmen-Pkw ein steuerlich sicheres Fahrtenbuch?

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

viele Unternehmer aber auch Arbeitnehmer nutzen den Firmen-Pkw sowohl für private als auch für berufliche Zwecke. Steuerlich gilt die Privatnutzung von Dienstwagen durch Arbeitnehmer als geldwerter Vorteil und ist lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig. Für Unternehmer bedeutet die private Nutzung des Pkw eine steuerpflichtige Privatentnahme. Die Privatnutzung des Pkw unterliegt auch der Umsatzsteuer.

Neben der sog. 1%-Methode, bei welcher der Wert der Privatnutzung pauschal monatlich über 1 % des Listenpreises des Fahrzeugs berücksichtigt wird, gibt es auch die Möglichkeit, ein Fahrtenbuch zu führen. Dies ist zwar aufwändiger, kann sich jedoch gegenüber der 1%-Methode durchaus lohnen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Listenpreis des Fahrzeugs hoch ist und die gesamte Fahrleistung des Jahres eher gering ausfällt und wenige Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte anfallen (z.B. bei häufigen Dienstreisen).

Wichtig für die Fahrtenbuchmethode ist die genaue Ermittlung der jährlichen Kfz-Kosten. Schon hier ist es wichtig, alle relevanten Belege (z.B. Tankquittungen, Reparaturrechnungen) zu sammeln und auch an die Buchhaltung zeitig weiterzugeben.



Mit Hilfe unserer Infografik auf der nächsten Seite erhalten Sie einen Überblick, der es Ihnen ermöglicht, ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch zu führen, das für steuerliche Zwecke vom Finanzamt anerkannt wird. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Wie führen Sie bei privater Nutzung des Firmen-Pkw ein steuerlich sicheres Fahrtenbuch?

Vermeiden Sie hohe Steuernachzahlungen durch die richtige Herangehensweise!

Ist sichergestellt dass alle Kfz-Kosten von Ihnen oder Ihren Arbeitnehmern innerhalb eines Jahres vollständig erfasst sind?

Beispiele für Kfz-Kosten:

- Abschreibungen oder Leasingzahlungen
- Tankquittungen, Reparaturen, Reinigungskosten
- Versicherungsaufwendungen (Teilkasko, Vollkasko, Haftpflicht)
- Nachrüstungen (z.B. bei Dieselfahrzeugen)

Hinweis: Außergewöhnliche Kfz-Kosten wie Unfallkosten oder Straßenbenutzungsgebühren werden nicht in die laufenden Kosten einbezogen. Sie sind gesondert entweder der beruflichen oder der privaten Nutzung zuzurechnen.

Ja

Ich bin mir nicht sicher



Formale Anforderungen an das Fahrtenbuch

- Ihre Aufzeichnungen müssen zeitnah und lückenlos erfolgen.
- Änderungen müssen nachvollziehbar sein.
- Sie müssen das Fahrtenbuch über das gesamte Geschäftsjahr führen und sich nicht auf beispielhafte Zeiträume beschränken; dieses Vorgehen wird nicht anerkannt.
- Sie müssen die Aufzeichnungen **sofort** nach Fahrtende machen, die nachträgliche Erstellung ist unzulässig.

Pflichtangaben im Fahrtenbuch

- Datum, Uhrzeit und Kilometerstand zu Beginn und am Ende jeder einzelnen betrieblich oder beruflich veranlassten Fahrt
- Reiseziel und -zweck sowie die Route bei Umwegen
- Namen der aufgesuchten Geschäftspartner
- Geschäftlicher Grund für die dienstliche Fahrt
- Bei einer Dienstfahrt eingelegte private Abstecher machen die Aufzeichnung des Kilometerstands vor und nach der privaten Unterbrechung erforderlich.
- Bei Privatfahrten genügt neben der Kilometerangabe der Vermerk „Privatfahrt“.
- Bei Fahrten zwischen Wohnung und Arbeit reicht ein kurzer Vermerk im Fahrtenbuch.
- Abkürzungen im Fahrtenbuch sind für häufiger aufgesuchte Fahrtziele und Kunden erlaubt, müssen aber schlüssig sein oder erläutert werden.

- Legen Sie klare Prozesse zur Weiterleitung von Belegen an die Buchhaltung fest.
- Führen Sie ggf. eine Schulung durch.
- Firmenkredit- und Tankkarten können helfen, den Aufwand besser nachvollziehbar zu machen.



Berechnung nach der Fahrtenbuchmethode

Erster Schritt

Aus den Gesamtkosten des Fahrzeugs kann der Aufwand je Kilometer errechnet werden. Hieraus errechnet sich dann der kostenmäßige Anteil der Privatfahrten.

Zweiter Schritt

Die Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Betriebs- bzw. Arbeitsstätte werden mit der **Entfernungspauschale*** von 0,30 € je (einfachem) Entfernungskilometer berücksichtigt und im Fahrtenbuch den Privatfahrten zugerechnet.

Beispiel

Kosten pro km (10.500 € / 45.000 km).....	0,23 €
Privat veranlasste Kosten (15.000 km × 0,23 €) ..	3.450,00 €
Entfernungspauschale (6.000 km × 0,30 €).....	-1.800,00 €

Effektiver privater Kostenanteil	1.650,00 €
---	-------------------

* Seit dem 01.01.2021 beträgt die Entfernungspauschale ab dem 21. Kilometer statt 0,30 € nun 0,35 €. Vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2026 erfolgt eine weitere Erhöhung um 0,03 € auf 0,38 € pro Entfernungskilometer. Ab dem 01.01.2027 gilt dann wieder der alte Wert von 0,30 € pro Entfernungskilometer.

Bei weiter gehenden Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Bei weiteren Fragen zum Thema Firmen-Pkw/Fahrtenbuch können Sie gerne einen Termin mit uns vereinbaren.